

Sehr geehrte Mitglieder!

Als Reaktion auf die aktuell stark steigenden Infektionszahlen hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern einen österreichweiten Lockdown beschlossen. Die neuen bundesweiten Regelungen treten mit 22. November 2021 bis vorerst inkl. 1. Dezember 2021 in Kraft.

Bitte beachten Sie auch die möglichen unterschiedlichen Maßnahmen in Ihrem Bundesland.

#### **Allgemeines:**

- **Allgemeine Ausgangsbeschränkung für alle Personen (0-24 Uhr):** Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur mehr zu bestimmten Zwecken zulässig (z.B. berufliche Zwecke und Ausbildung, sofern dies erforderlich ist; Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens; Abwendung unzm. Gefahr für Leib, Leben, Eigentum; Aufenthalt im Freien etc.)
- **Ausweitung der FFP2-Maskenpflicht:** In allen geschlossenen Räumen gilt wieder eine FFP2-Maskenpflicht
- Gemäß der aktuellen Verordnung ist unter anderem in Betriebsstätten „darauf zu achten“, dass zwischen Haushaltsfremden „ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann.“ Ausweislich der Begründung zur Verordnung handelt es sich dabei jedoch um keine strafbewährte Rechtspflicht, sondern lediglich um eine „fachlich empfohlene Maßnahme“.
- Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen auch zu nicht beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (mit 2G)
- Benützung von Reisebussen und Ausflugschiffen ist untersagt, das Verbot umfasst jedoch nicht den Werkverkehr (Arbeitnehmertransporte bzw. Spitzensportler)

#### **1. Fitnessbetriebe**

##### **Dürfen Fitnessstudios geöffnet sein?**

Das Betreten von Fitnessstudios und anderen Indoor-Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport durch Hobbysportler ist untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für den Spitzensport.

##### **Was gilt für Sportstätten im Freien?**

Sportstätten im Freien können betreten werden. Bei der sportartspezifischen Ausübung darf es nicht zu Körperkontakt kommen. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Es ist eine FFP-2 Maske in geschlossenen Räumen zu tragen. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

##### **Was ist bei der privaten Sportausübung zu beachten?**

Private Sportausübung ist nur alleine oder mit folgenden Personen möglich:

- dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
- einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister)
- einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird
- oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben

Sowie im Rahmen der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.

Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden.

## 1.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings

### Was gilt für Einzelbetreuung durch TrainerInnen/Coaches?

Derzeit können Fitnesstrainer nur **stark eingeschränkt** tätig sein. Zulässig sind Trainings, wenn

- der Trainer ausschließlich Personen aus demselben Haushalt unterrichtet („Einzelsetting“),
- es während des Trainings zu keinem wiederholten Körperkontakt kommt,
- das Training in einer (**öffentlichen oder gewerblichen**) **Outdoor-Sportstätte** stattfindet,
- der Trainer über einen 3G-Nachweis verfügt, und
- der Kunde einen 2G-Nachweis erbringt.

### Können Yoga-Kurse o. dgl. im Freien stattfinden?

Derzeit können Sportkurse nur **stark eingeschränkt** tätig sein. Zulässig sind Trainings, wenn

- der Trainer ausschließlich Personen aus demselben Haushalt unterrichtet („Einzelsetting“),
- es während des Trainings zu keinem wiederholten Körperkontakt kommt,
- das Training in einer (**öffentlichen oder gewerblichen**) **Outdoor-Sportstätte** stattfindet,
- der Trainer über einen 3G-Nachweis verfügt, und
- der Kunde einen 2G-Nachweis erbringt.

### Sind Kontaktsportarten möglich?

Das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich (Einzige Ausnahme betrifft den Profisport).

## 1.2. Spitzensport

### Was ist bei der Ausübung von Profi-Sport zu beachten?

Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

### **Welche Regelungen gelten für Tanzschulen?**

Tanzschulen sind geschlossen. Tanzunterricht ist daher nicht mehr möglich.

Wenn eine Tanzschule auch als Sportstätte (z.B. Training durch Spitzensportler) genutzt wird, kommen die Regelungen für den Spitzensport zu Anwendung.

### **2. Reiten**

Outdoor-Anlagen dürfen für den Reitsport genutzt werden. Dabei darf die Anlage jedoch nur alleine oder zusammen mit Personen aus demselben Haushalt bzw. zusammen mit einzelnen engsten Bezugspersonen (Lebenspartner, Verwandte, Freunde) betreten werden. Die Indoor-Bereiche des Reitstalls (z.B. Garderoben) dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich oder zur Versorgung der Pferde erforderlich ist. Dabei muss eine FFP2 Maske getragen werden. Das Verweilen in der Anlage ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Reitunterricht auf Outdoor-Anlagen ist unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls möglich, sofern der Lehrer ausschließlich Personen aus demselben Haushalt unterrichtet („Einzelsetting“). Wiederum müssen Lehrer über einen 3G-Nachweis verfügen und Schüler haben einen 2G-Nachweis zu erbringen.

### **3. Camping**

Grundsätzlich gelten Campingplätze als Beherbergungsbetriebe. Diese dürfen derzeit ausschließlich benutzt werden

- durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lockdowns bereits am Campingplatz befinden, für die im Vorfeld vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

In den drei letztgenannten Fällen muss von den Campingplatzgästen ein 3G-Nachweis erbracht werden. In jedem Fall muss von Gästen in allgemein zugänglichen Bereichen eine FFP2 Maske getragen werden.

Für Dauerstellplätze besteht eine Ausnahme. Letztere gelangt vor allem dann zur Anwendung, wenn Stellplätze als Hauptwohnsitz oder wie ein Zweitwohnsitz regelmäßig genutzt werden. Diesfalls darf eine Nutzung auch während des Lockdowns fortgesetzt werden, selbst wenn kein 3G-Nachweis vorliegt. Sobald überdies Gemeinschaftsanlagen genutzt werden, gelten jedoch strengere Regeln.

*Die Verpflegung von Beherbergungsgästen (Speisen Verabreichung und Getränke Ausschank) ist erlaubt. Die Verordnung sieht vor, dass die Verabreichung und Konsumation „tunlichst“ in der Wohneinheit zu erfolgen hat. Weiterhin zulässig sind die Lieferung und die Abholung von Speisen und Getränken.*

Sanitäreinrichtungen dürfen unserer Rechtseinschätzung nach als allgemein zugängliche Bereiche unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen von Beherbergungsgästen genutzt werden.

#### **4. Freizeitbetriebe**

##### **Was gilt für Freizeitbetriebe?**

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks und Zoos, etc.

#### **5. Fremdenführer**

##### **Können Führungen stattfinden?**

Nein, Führungen unterliegen den Regeln über Zusammenkünfte, weshalb diese bis auf weiteres weder Outdoor noch Indoor stattfinden dürfen.

#### **6. Solarien**

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden und dürfen nach unserem Dafürhalten weiterhin offenhalten.

Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsort](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) einzuhalten.

#### **7. Zusammenkünfte**

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
- Zusammenkünfte im Spitzensport gemäß § 15,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Begräbnisse,
- das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt,
- Proben und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen.

### **Hochzeitsfeiern**

Hochzeitsfeiern sind - analog zu den allgemeinen Zusammenkunftsregeln - derzeit untersagt. Auch standesamtliche Trauungen müssen derzeit grundsätzlich verschoben werden.

### **Hilfsmaßnahmen**

Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, hat die Bundesregierung ein Hilfspaket für die betroffenen Betriebe geschnürt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

**Haftungsausschluss:** *Diese Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Haftung wird jedoch ausgeschlossen.*